

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Jahrgang 2024	Ausgegeben am 26. Juni 2024
6. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln, mit der die Verlängerung der Schonzeit für das Rebhuhn und die Fasanhenne für das Jagdjahr 2024 im Verwaltungsbezirk Tulln verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat am 26.06.2024 aufgrund des § 75 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.d.g.F., in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 i.d.g.F., verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln, mit der die Verlängerung der Schonzeit für das Rebhuhn und die Fasanhenne für das Jagdjahr 2024 im Verwaltungsbezirk Tulln verordnet wird

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln lässt für das Jagdjahr 2024 nachstehende Änderung von den Schuss- und Schonzeiten für das Rebhuhn und die Fasanhenne im gesamten Verwaltungsbezirk Tulln zu:

Die Schusszeit für das Rebhuhn wird im Zeitraum vom 21. September bis 15. November außer Wirksamkeit gesetzt.

Das Rebhuhn hat somit im Jagdjahr 2024 eine Schusszeit beginnend ab 16. November bis einschließlich 30. November.

Die Fasanhenne ist im Jagdjahr 2024 gänzlich zu schonen.

§ 2

Voraussetzung für die Bejagung des Rebhuhnes ist eine verantwortungsbewusste Jagdleitung und einmalig im jeweiligen Jagdrevier.

§ 3

Die erlegten Rebhühner sind in die Abschussliste einzutragen. Der Bezirkshauptmannschaft Tulln ist über deren Verlangen Auskunft zu erteilen und die Abschussliste vorzulegen (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

§ 4

Missachtungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974 dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Andreas Riemer

Angeschlagen am: 04.07.2024

Abgenommen am:

